

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie, BFE

**Per Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)**

Bern, 22. Dezember 2025

## **Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 Stellung nehmen zu können.

Die aeesuisse begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen insgesamt und unterstützt die Bestrebungen des Bundes, die Förder- und Regulierungsinstrumente im Energiebereich weiterzuentwickeln und auf die künftigen Systemanforderungen auszurichten.

Besonders begrüssen wir den vom Parlament beschlossenen Systemwechsel zu einer marktnäheren, dynamischen Vergütung (Art. 15 EnG / Art. 12 EnV). Die aeesuisse hat an diesem Ansatz gemeinsam mit Partnern massgeblich mitgewirkt. Der neue Ansatz schafft Anreize für eine flexible und netzdienliche Einspeisung von PV-Strom, stärkt die Marktintegration erneuerbarer Energien und trägt damit zur Stabilität der Netze bei – ein Gewinn für Produzenten, Netzbetreiber und die Energiewende insgesamt. In diesem Zusammenhang positiv hervorzuheben ist ausserdem die Beibehaltung von Mindestvergütungen für kleinere Anlagen, was die Investitionssicherheit für Betreiber solcher Anlagen gewährleistet.

Die aeesuisse unterstützt in diesem Zusammenhang auch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 4 StromVV zu den Grundversorgungstarifen. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten, die Verteilnetzbetreibern aus dem neuen Vergütungssystem entstehen, auch bei einer Abnahme der Herkunftsnachweise anrechenbar sind.

Wir erlauben uns im Rahmen dieser Stellungnahme, über den Vernehmlassungsgegenstand hinaus Vorschläge zu unterbreiten, die aus unserer Sicht dem Ausbau der erneuerbaren Energien zuträglich wären.

### **Allgemeine Information zur aeesuisse**

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und rund 600 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und engagieren uns für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

## Energieverordnung (EnV)

### Art. 12 – Ausgestaltung der Abnahmevergütung

*Zustimmung*

#### *Begründung:*

Die aeesuisse unterstützt die vorgeschlagene Ausgestaltung der marktpreisbasierten Abnahmevergütung und erachtet die Beibehaltung der quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreise als zwingend. Eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzmarktpreise wäre im Falle von PV-Anlagen nicht gesetzeskonform mit Art. 23 Abs. 2 EnG und würde insbesondere Betreiber nicht winteroptimierter Anlagen unverhältnismässig stark benachteiligen – darunter viele bestehende Anlagen, insbesondere solche auf Steildächern, die technisch kaum an die Winterproduktion angepasst werden können. Gerade im Segment der Mehrfamilienhäuser besteht erhebliches PV-Potenzial, das nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem würde eine erneute Änderung der Berechnungssystematik die Investitionssicherheit weiter schwächen.

Da der Mechanismus der quartalsweisen Ausgleichszahlung im aktuellen Entwurf nicht eindeutig beschrieben ist, beantragt die aeesuisse eine präzisere Darstellung in den Erläuterungen. Konkret schlagen wir folgende Formulierung vor:

*«Der Strom wird zu stündlichen Spotmarktpreisen vergütet. Liegt der quartalsweise Referenzmarktpreis unter der Minimalvergütung, wird dem Betreiber die Differenz zwischen Minimalvergütung und Referenzmarktpreis pro eingespeister kWh rückwirkend ausbezahlt.»*

Sollte mittelfristig dennoch auf eine Jahresmittelung umgestellt werden, wäre eine angemessene Anhebung der Minimalvergütung erforderlich, um Mindereinnahmen im Sommer zu kompensieren und damit die mit den Minimalvergütungen angestrebte Investitionssicherheit für Kleinanlagen weiterhin sicherzustellen. Analog müsste eine zukünftige Aussetzung der Minimalvergütung bei negativen Marktpreisen mit einer angemessenen Erhöhung der Minimalvergütungen einhergehen.

Wir bitten zudem um Klärung, inwieweit Art. 15 EnG für Speicherbatterien gilt.

### Art. 31 – Prioritätenordnung

<sup>1</sup> Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU **entsprechend der Vollständigkeit und Qualität** der Gesuche eine Prioritätenordnung.

#### *Begründung:*

Die aeesuisse beantragt, die vorgesehene Auslegung des Konzepts «sachgerechte Kriterien» aus dem Erläuternden Bericht unter Art. 31 EnV zu präzisieren. Die vorgeschlagene Differenzierung nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Kraftwerksinhaber bzw. nach dessen finanzieller Liquidität ist aus Sicht der aeesuisse kein geeignetes Kriterium zur Priorisierung gleichzeitig eingereichter Gesuche. Diese Vorgehensweise würde wirtschaftlich stärkere Betreiber systematisch benachteiligen, ohne dass hierfür eine sachliche Grundlage bestünde. Stattdessen sollen die Priorisierungskriterien ausschliesslich auf die objektive Qualität der Gesuche abstellen. Damit wird sichergestellt, dass sorgfältig ausgearbeitete und vollständig eingereichte Gesuche – unabhängig vom Projektumfang oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers – gleichbehandelt werden und eine konsistente, sachlich begründbare Priorisierung erfolgt.

### **Art. 80c – Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026**

*Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a des StromVV ausgestattet sind, richtet sich **Verteilnetzbetreiber, die das Vergütungsmodell aus politischen oder technischen Gründen noch nicht umsetzen können, dürfen** die Vergütung nach Art. 12 Abs. 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026 anwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.*

#### *Begründung:*

Im Fehlen intelligenter Messsystemen liegt nicht der einzige Grund, wieso Verteilnetzbetreiber das neue Vergütungssystem noch nicht anwenden können. Mögliche Gründe sind z.B. auch notwendige (kommunale) politische Prozesse oder die zeit- und ressourcenintensive Umsetzung in den Verrechnungssystemen.

## **Energieförderverordnung (EnFV)**

### **Anhang 6.1, Ziff. 4.1.1 – Jahreskosten, Jahreserlös und jährliche Mehrproduktion**

*Zustimmung*

#### *Begründung:*

Die aeesuisse unterstützt die im Anhang 6.1, Ziffer 4.1.1 vorgenommenen Präzisierungen zur gleitenden Marktprämie für Wasserkraftanlagen. Durch die klare Definition der anrechenbaren Investitionskosten mittels Verweis auf Art. 61 und 62 EnFV sowie die einheitliche Berücksichtigung von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden bisherige Unklarheiten beseitigt. Dies erhöht die Transparenz bei der Berechnung der Jahreskosten und stärkt die Investitionssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber. Die aeesuisse begrüsst insbesondere die Harmonisierung mit den Kostenregelungen der Investitionsbeiträge, welche die Anwendung konsistenter und nachvollziehbarer Förderkriterien sicherstellt.

## **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Die aeesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Energieeffizienzverordnung vollumfänglich. Die Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte ist zentral für die Rechtssicherheit sowie für die Vermeidung technischer Handelshemmnisse. Ebenso begrüsst die aeesuisse, dass neben der Energieeffizienz nun auch die Ressourceneffizienz stärker betont wird. Schliesslich teilt die aeesuisse die Einschätzung des BFE, dass die Abschaffung der Energieetikette für Haushaltskaffeemaschinen keine Beeinträchtigung der energiepolitischen Zielerreichung darstellt. Die Energieeffizienz dieser Geräte hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert und kann über die Anforderungen an den Stromverbrauch im Aus- und Bereitschaftszustand (Anhang 2.1 der Energieeffizienzverordnung) sachgerechter und wirkungsvoller reguliert werden.

## Weitere Anliegen

### 1. Explizite Gebührenfreiheit für vZEV und LEG

Die aeesuisse zeigt sich äusserst besorgt über die zunehmende Praxis einzelner Netzbetreiber, für die Gründung und Mutation von vZEV und LEG Gebühren von mehreren hundert bis über 1'000 CHF zu erheben. Diese Praxis widerspricht dem gesetzgeberischen Willen, der gezielt Anreize zur Bildung von LEG schaffen wollte (Art. 17e StromVG), insofern solche Gebühren die wirtschaftliche Attraktivität von LEG massiv untergraben. Beispiel: Ein LEG-Teilnehmer mit 1'600 kWh Jahresverbrauch spart – aufgrund des begrenzten Rabatts von 20 % – jährlich rund 10 CHF. Bei einer Mutationsgebühr von 50 CHF müsste dieser LEG-Teilnehmende also erstmal 5 Jahre an der LEG teilnehmen, bis sich die Teilnahme überhaupt lohnen würde.

Da laut EICOM die aktuelle Verordnung keine klaren Vorgaben enthält, beantragen wir, eine explizite Gebührenfreiheit in der Verordnung einzuführen. Aufschläge der monatlichen Messtarife für die Teilnahme an einer LEG sollen dabei maximal 50 Rappen betragen dürfen.

#### **EnV Art. 18 – Verhältnis zum Netzbetreiber**

<sup>8 (neu)</sup> Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten verrechnet werden.

#### **StromVV Art. 19g – Verhältnis zum Netzbetreiber**

<sup>8 (neu)</sup> Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern keine individuellen Kosten verrechnet werden.

<sup>9 (neu)</sup> Aufschläge der monatlichen Messtarife für die Teilnahme an einer LEG dürfen maximal 0.50 Franken betragen.

### 2. Erhöhung des Netznutzungsrabattes für LEG um 20 Prozent

Basierend auf Branchenumfragen wird immer deutlicher, dass der heutige Abschlag unzureichend ist, um wirtschaftlich attraktive Rahmenbedingungen für LEG zu schaffen. Die Bewirtschaftungskosten kompensieren oft einen Grossteil des Rabatts. Der Anreiz muss deutlich grösser sein, um das Potential der vorhandenen Flexibilität zu erschliessen. Nur so werden systemdienliche LEGs entstehen. Der politischen Debatte war eindeutig der Wille zu entnehmen, dass auf einer Netzebene 60% angebracht sind. Denn zukünftige Arbeitspreise werden von 70% auf 50% der Kosten sinken, was bedeutet, dass auch der Anteil der reduzierbaren Netzkosten und somit der Anreiz für eine LEG weiter sinken wird. Bei tiefem Netzabschlag würde insbesondere die Wirtschaftlichkeit smarterer LEGs in Frage gestellt. Smarte LEG haben etwas höhere Systemkosten, können aber netzdienlicher betrieben werden.

#### **StromVV Art. 19h – Reduktion des Netznutzungstarifs**

<sup>1</sup> Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 60** Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

<sup>2</sup> Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

<sup>3</sup> Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf **20 40** Prozent.

### **3. Einschränkung der garantierten Nutzung von Flexibilität auf Photovoltaik**

Die sogenannte 3%-Regelung wurde mit Blick auf ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis einer systemdienlichen Abregelung von Photovoltaik-Einspeisung eingeführt. Die Abregelung erfolgt in der Regel in Zeiträumen mit niedrigem Marktwert der Einspeisung, sodass die wirtschaftlichen Einbussen gering ausfallen, wobei gleichzeitig der Netzausbaubedarf wirksam reduziert werden kann.

Demgegenüber ist eine unentgeltliche und garantierte Inanspruchnahme von Flexibilität bei steuerbaren Anlagen, insbesondere bei Wasserkraftwerken, sachlich nicht gerechtfertigt. Eine netzbedingte Abregelung solcher Anlagen kann auch in Phasen hoher Marktwertigkeit erfolgen und führt dadurch zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Produzentinnen: Neben direkten Erlöseinbussen entstehen aufgrund der fehlenden Planbarkeit zusätzliche Risiken, insbesondere durch erhöhte Ausgleichsenergiekosten sowie mögliche Pönalen bei der Nichterbringung von Systemdienstleistungen.

Flexibilität sollte grundsätzlich anhand unverzerrter Preissignale dort genutzt werden, wo sie den höchsten systemischen Nutzen stiftet. Die Gewährung unentgeltlicher, garantierter Zugriffsrechte zur Deckung eines punktuellen Flexibilitätsbedarfs stellt hierfür keinen geeigneten Ansatz dar. Eine Beschränkung der Regelung auf Photovoltaikanlagen kann eine solche Fehlentwicklung vermeiden. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das BFE, die entsprechende Bestimmung zu überprüfen und ausdrücklich auf Photovoltaikanlagen zu beschränken.

#### **StromVV Art. 19c – Garantierte Nutzung der Flexibilitäten**

<sup>1</sup> Die garantierte Nutzung von Flexibilität **beschränkt sich auf die Einspeisung von Photovoltaikanlagen und** wird nicht vergütet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

*P. Wismer-Felder*

Priska Wismer-Felder

Co-Präsidentin

*Ch. Schaer*

Christoph Schaer

Co-Präsident

*Stefan Batzli*

Stefan Batzli

Geschäftsführer